

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Durchführung von Wochenmärkten

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), der §§ 67 und 69 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) in ihrer Sitzung am 19.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Märkte

Die Stadt Oberursel (Taunus) betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Marktplätze, Marktzeiten, Öffnungszeiten und Gegenstände der Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte werden hinsichtlich Platz, Zeit, Öffnungszeit und Gegenstand vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Die Marktstände dürfen frühestens 30 Minuten vor Beginn der festgesetzten Marktzeit aufgebaut werden. Innerhalb einer Stunde nach Schluss der festgesetzten Marktzeit müssen die Marktstände mit allen Waren und sonstigen Gegenständen abtransportiert werden.
- (3) Der Gemeingebrauch der Marktplätze ist während der Marktzeiten so beschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Magistrat ausgeübt. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.

§ 4 Standplätze

- (1) Die Standplätze werden den Marktbesuchern durch die Marktaufsicht zugewiesen. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder dessen festgelegte Grenzen überschreiten. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln.

- (2) Der Magistrat ist berechtigt, einzelnen Marktbeschickern für mehrere Markttag im Voraus bestimmte Standplätze zuzuweisen. Kein Marktbeschicker hat jedoch einen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (3) Die Marktbeschicker müssen an ihren Marktständen deutlich lesbare Schilder mit ihren Namen und ihrer Anschrift anbringen.
- (4) Die Stellplätze für die Fahrzeuge der Marktbeschicker werden ebenfalls von der Marktaufsicht zugewiesen.

§ 5 Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Die Marktbeschicker haben ihre Marktstände stets sauber zu halten. Sämtliche Abfälle sind schon während des Marktverkehrs von den Marktbeschickern zu sammeln und unverzüglich im Anschluss an den Markt ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Jeder Marktbeschicker haftet nach den zivilrechtlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Nichtbeachtung der in Absatz 1 genannten Pflichten entstehen. Dasselbe gilt auch für Schäden, die Marktteilnehmer durch unsachgemäße Einrichtung der Verkaufsstände oder sonstiger zum Verkauf verwendeter Gegenstände erleiden.

§ 6 Ergänzende Ordnungsvorschriften

- (1) Die Marktteilnehmer haben sich nach den Regeln des Anstandes zu verhalten und dürfen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht verstoßen.
- (2) Das Mitführen von Fahrzeugen aller Art und von Tieren ist auf den Marktplätzen verboten.
- (3) Waren dürfen nicht durch lautes Ausrufen oder Anpreisen angeboten werden. Versteigerungen sind verboten.
- (4) Die von den Marktbeschickern mitgeführten Maße, Waagen und Gewichte müssen amtlich geeicht sein.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln, die Preisauszeichnung und die Handelsklassenbezeichnung, sind zu beachten.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung der Standplätze sowie die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen werden Marktstandgebühren erhoben.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist jeder Marktteilnehmer, der einen Verkaufsplatz tatsächlich in Anspruch nimmt, verpflichtet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Marktstandgebühr richtet sich nach der Fläche des Verkaufsstandes. Angefangene Quadratmeter werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (2) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter Standfläche 3 DM (bis zum 31.12.2001) bzw. 1,50 Euro (ab 01.01.2002) pro Markttag. Bei der Berechnung wird von einer Standtiefe von 2,50 m ausgegangen. Wird die Standtiefe von 2,50 m wesentlich überschritten, wird eine entsprechend höhere Quadratmeterzahl berücksichtigt.
- (3) Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung des Marktbeschickers geboten erscheint.

§ 9 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Für Tagesplätze werden sie am Markttag in bar von der Marktaufsicht erhoben. Marktbeschicker, denen auf Dauer ein Standplatz zugeteilt wurde, haben die Gebühr für zwei Monate im Voraus bargeldlos auf ein Konto der Stadt Oberursel (Taunus) einzuzahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einen Verkaufsstand außerhalb der festgesetzten Marktplätze aufbaut,
 2. die festgesetzten Marktzeiten oder die Auf- und Abbauzeiten gemäß § 2 Abs. 2 nicht einhält,
 3. andere als die in der Festsetzung nach § 2 Abs. 1 genannten Waren verkauft,
 4. die Weisungen der Marktaufsicht gemäß § 3 nicht befolgt,

5. gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 3 über die Zuweisung eines Standplatzes bzw. über die Kennzeichnung des Marktstandes verstößt,
 6. die Reinigungs- und Abfallentsorgungspflicht gemäß § 5 nicht erfüllt oder
 7. gegen die ergänzenden Ordnungsvorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (bis zum 31.12.2001) bzw. 5.000 Euro (ab 01.01.2002) geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 11

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung oder die sie ergänzenden Bestimmungen kann der Marktteilnehmer für die Dauer des Marktes, bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung geboten erscheint.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Durchführung eines Wochenmarktes vom 18.12.1998 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 20.06.2001

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister